

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 8. Sept. 1794.

I Allgemeines Patent,

wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, absonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gild- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höhern Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und

Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert, oder erschwert werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2.

Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unpartheyisch zu unter-

N n

suchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3.

Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsamen und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Kunst oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, wüssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4.

Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maasregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründeten Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maasregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen

zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störher der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6.

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz- Behörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Nachnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey- Angelegenheit und ein Vergehen in der Formlichkeit, Unserm General- Directorio und den demselben untergeordneten Polizey- Behörden bergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7.

Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maasregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unserm General- Directorii bergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General- Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beygelegte Polizey- gewalt auszuüben, die Rubestörer aufzugreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Ze-

stungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8.

So bald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Policcy oder Justiz- Behörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Räubersführer verfahren, hierbey, mit Beyseite- zung aller sonst außerwesentlichen Formlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit, unumgäng- lich nöthig ist, geführt, und schlechter- dings so beschleuniget werden, daß das Erkenntnis längstens binnen 4 Wochen ab- gefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9.

Gedachte Behörden sollen in solchen Fäl- len nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen zu erken- nen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhält- nis vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, ausser der rechtlich er- kannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimen- ter abgegeben, und, wenn sie zum Sol- datendienst untauglich sind, als Pack- Train- und Artillerieknechte gebraucht wer- den sollen, wobey Wir hierdurch ausdrück- lich erklären, daß weder eine sonstige En- rollements- Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militair- dienst befreyen sollen, indem dergleichen

persönliche Immunitäten durch die Stö- rung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Strafkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10.

Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober- Krieger- Collegi- um, die Gouverneurs, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimen- ter und Garnisonen sind schuldig, und werden hierdurch angewiesen, den Requi- sitionen Unsers General- Directorii und der demselben untergeordneten Polizen- Behör- den, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunig und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen über- all die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11.

Besonders befehlen Wir auch Unsern Krieger- und Domainen- Kammern, Steuer- Räten, Polizen- Directoriis und Magisträten, nach vorstehenden Ver- ordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrach- tung wankend machen zu lassen, daß hier- durch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorüberge- hend, für die widerspenstigen Zunftgenos- sen selbst, am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich ein- schränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks- Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche er-

wachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu missbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe leicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst bezumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Ferdinands Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Er. v. Blumenthal. Ehr. v. Heinitz.
v. Werder. v. Wos. v. Struensee.

II Bekanntmachungen.

Die von der Gemeinde zu Gohfeld collectirte und eingereichte patriotische Beiträge ad 8 Rthlr. 16 ggr. sind unter dem 22sten d. eingegangen, und sollen dem Endzweck gemäß pflichtmäßig verwendet werden. Sign. Minden den 30. Aug. 1794.

Außtatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Huß. v. Zschock. Heinen.

Unter dem 20 huj. sind nachfolgende patriotische Beiträge durch den Superintendenten Westermann eingesandt worden,

als: aus dem Amte Heineberg von der Gemeinde zu Blasheim für Soldaten Frauen 14 ggr. 8 pf. Von der Gemeinde zu Alswede 5 Rthlr. für Wittwen und Waisen und aus dem Amte Rahden von der Gemeinde zu Behdem für Waisen 3 Rthlr. welche 8 Rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu dem vorgeschriebenen Zweck verwendet werden sollen. Sign. Minden den 22. Aug. 1794. Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Huß. v. Nordenslycht. Meyer. v. Zschock. Heinen.

Sechs Thaler 20 ggr. patriotische Beiträge, sind von der Gemeinde zu Spenge durch den Prediger Bartholov, richtig zur hiesigen Domainen-Casse eingesandt worden, welche zweckmäßig unter die dürftigen Soldaten-Frauen vertheilt werden sollen.

Signatum Minden den 13. Aug. 1794.

Huß. v. Hüllesheim. v. Zschock. Heinen.

III Citations Edictales.

Der Auerbe der Königl. Eigenbehdrigen Stette No. 41 in Duesen, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsheerrschaft wird also gedachter Fridr. Richman aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesigen Amtstube in Person oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehdriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brächten-Erat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauf-

lustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehdrt 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu 245 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 3 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Amt.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Matthias Osiek in Eleve werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 17ten Octobr. c. hieselbst anzugeben, jedoch werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Ansprüche ausdrücklich vorbehalten. Amt Ravensberg den 27sten Aug. 1794.

VI Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das allhier an der Beckerstrasse sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Voock zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst anklebenden Berechtigkeiten und darauf gefallenem sub No. 36 auf dem Weserthorschen Brucke belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Hudetheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termino den 18. Jul. 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realgerechtigkeiten zu haben vermeinen aufgefordert,

solche spätestens in dem letzten Subhastationstermino anzuzeigen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenkampfer alhier sonst Wörting zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet, verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauflustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 26sten Juny 1794. Becker. Gdter.

Amt Blotho. Nachstehende der Wittwe Wehrmanns zugehörige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Termino den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehr-

manns und deren Vermögen einigen Ansprach und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

Der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Rector Niemann in Enger, bestehend in Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Linnen, Drell, Kleidungsstücken und allerley Hausrath soll am Montage den 1sten Septbr. c. in dem Sterbehause öffentlich bestbietend auf Credit bis Lichtmessen verkauft werden, wozu lusttragende Käufer sich am besagten Tage früh um 8 Uhr einfinden können. Amt Enger den 29sten August 1794.

Consbruch.

Stift vor Herford auf dem Berge. Da die zu dem Nachlaß der hier im Stifte verstorbenen Frau Probstin von dem Brink gehörende Sachen, als seidene und wollene Kleider, Leibwäsche, Linnen und Drell, Puzsachen, Betten, Kupfer, Zinn, Eisen, Porcelain, Schränke, Commoden, Tische, Stühle, etwas Silber und sonst zur Haushaltung gehörende Sachen, meistbietend verkauft werden sollen, und mit dieser Auktion am 22 dieses Monats Nachmittags um 1 Uhr der Anfang gemacht werden soll; so können sich die Liebhaber zu der bestimmten Zeit allhier auf dem Stifte vor der Stadt einfinden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche Forderungen an besagtem Nachlaß haben, und selbige noch nicht angegeben, hiermit aufgefordert, in Zeit von 14 Tagen ihre Forderungen anzumelden, und die darüber in Händen habenden Beweise in beglaubter Abschrift zu übergeben.

Consbruch.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Bockraden bey Ibbenbüren bele-

gene und den Eheleuten Werlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Lingenischen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Ehefrau, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Rauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Inbehör zu erkaufen gesonnen, zu gleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angesehenen dreien Vietungs-Terminen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten größern Inusiegel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Austatt ic.

Warendorf.

Bremen. In der hiesigen Stadt: Stück- und Glocken-Gießerey sollen am 30. Sept. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr folgende 2 Feuersprützen, auch ein

Wasseranbringer, welche noch in recht gutem brauchbaren Stande sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Rädern, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfernen Windblase, welches in ein ovales Küßen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schläuchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfernen Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingnen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schläuchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk stehet in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen.

V. Gelder so auszuleihen.

Die Königl. Kriegsz- und Domainenkammer hat ein Capital von 675 Rthlr. in Golde zu 5 procent zu belegen. Wer solches gegen gehörig nachzuweisende Sicherheit verlanget kann sich bey Derselben oder auch bey dem Deputato Camerae Krieges und Domainen Rath Mauve in Lingen melden. Sig. Minden den 26ten August 1794.

Anstatt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen
v. Breitenbauch. Haß. v. Hüllesheim,
Heinen.

VI. Notifications.

Es hat der Johann Hermann Mettger zu Lienen, das auf dem sogenannten Rep-Heidekamp zwischen Berkemeiers und Altevogts Gründen gelegene Stück Land von 1 Scheffel 9 Ruthen dem Calono Johann Herm. Hollenberg gerichtlich verkauft. Lingen, den 17. Jul. 1794.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Maj. von Preussen. Möller.

Es haben die Eheleute Johan Matthias Caspar Freyherr von Ascheberg und Francisca geborne von Esbach ihr gutsherrliches Recht an dem zu Brochterbeck gelegenen Benningmeierschen Colonat, dem Calono Benningmeier laut des unterm heutigen dato bestätigten Contractes verkauft.

Lingen, den 12. Aug. 1794.

Es hat die Catharine Meide Witthoff ihren zu Lengerich an der Wallage an Lucas Verlagen Gründen gelegenen sogenannten Ratten-Zuschlag von 12 Scheffel Saat, dem Küster Christian Moritz Stagemeyer laut gerichtlichen Kauf-Contractes verkauft. Lingen den 12. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Von den freywillig subhastirten Grundstücken der Wittwe Lohmeyers in Petershagen hat

- 1) Der Unterthan Died. Plaggemeyer Nr. 6 in Jöffen 1 und 1 halben Morgen zwischen Frome und Plaggemeyer im Biefelde belegen so mit 1 Scheffel Gerste an die Lohder Kirche belastet für 300 Rthlr. in Golde.
- 2) Der Unterthan Stütting Nr. 23 in Jöffen 3 Morgen im Altenfelde zwischen Lange und Wiebke belegen, so von Abgaben frey, für 520 Rthler in Golde.
- 3) Der Unterthan Ankemeyer Nr. 11. in Jöffen 2 Morgen im Biefelde zwischen Rattenbracker und Witwe Hersemanns belegen, so ebenfalls frey, für 505 Rthlr. in Golde.

4) Der Unterthan Niecherling Nr. 28 in
 Zöffen 2 Morgen am Zöffer Wegeßbey
 Wittwe Hersemanns belegen, wovon
 an die Obedienz Bachhorst 1 Scheffel
 Weizen und 1 Scheffel Hafer, auch an
 das Oblegium Crucis in Minden 1
 Scheffel Hafer zu entrichten, für 492
 Rtblr. 12 Gr. in Golde meistbietend
 erstanden und darüber die gerichtliche Ad-
 judication erhalten. Sign. Petershagen
 den 23sten August 1794.

Königl. Preussischer Justizamtman.
 Becker. Soeker.

VII Eheverbindung.

Allen unsern Gönnern, Verwandten und
 Freunden, haben wir von dem unter
 uns geschlossenen Eheverlöbniße, zu be-
 nachrichtigen nicht ermangeln, und uns
 allerseitigen Gewogenheit und Freundschaft
 gehorsamst empfehlen wollen.

Minden den 6ten Septbr. 1794.

Friedrich Birte.

Cammer Calculator zu Pocz in Südproussen.

Auguste Benator.

VIII Sterbe-Fälle.

Ich erfülle die traurige Pflicht, den für
 mich und meine 5 Kinder so schmerz-
 haften Tod meines geliebten Ehegattens,
 des hiesigen Stadt-Directors und Sca-
 binats-Assessors Rahtert, unsern Gön-
 nern und Freunden hiedurch gebeugt, an-
 zukündigen. Er hatte 40 Jahre sich —
 ich darf es sagen — unablässig mit gewis-
 senhafter Treue, und eigener Aufopferung,
 dem Dienst der Stadt und Bürgerschaft
 gewidmet. — Daher denn auch Mancher
 wol eine Zähre ihm mit weihet. Er en-
 digte seine 66jährige Laufbahn hienieden,

am 1ten September zu Blotho, wo er sich
 zum fernern Leben stärken wollte — und
 — seinen Tod fand.

Minden, den 4. Sept. 1794.

verwittwete Rahtert,

geb. Bessel.

Auf das tiefste gebeuget, melde ich mei-
 nen Verwandten Gönnern und Freun-
 den gehorsamst, daß es Gott gefallen,
 meine mir ewig treue Gattin geborne
 Zieglerß, nach dem dieselbe sieben Tage
 durch die Ruhr außerordentlich gelitten,
 am 27sten dieses zu sich in sein Reich zu
 fordern. Von Dero gütigen Theilnahme
 an meinem äußerst traurigen Schicksal
 völlig überzeuget, verbitte ich alle Bep-
 leidsbezeugungen gehorsamst.

Schlüsselburg den 31sten August 1794.

Consmüller. Prediger.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 Q.

4 „ Semmel 7 „ 2 „

Für 1 Mgr. fein Brod 25 „

1 „ Speisebrod 30 „

6 „ gr. Brod 9 Pf. 16 „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 pf.

1 „ schlechteres 1 „ 4 „

1 „ Schweinefleisch 3 „

1 „ Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 „ 4 „

1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 4 „

1 „ Hammelfleisch 2 „